

FAQ zum Thema:

Geflüchtete Menschen aus der Ukraine und Anspruch auf Leistungen nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGBII) auf Arbeitslosengeld II (ALGII)

Wer bekommt zukünftig (ab 01.06.2022) Leistungen nach dem SGBII?

- ➔ Alle geflüchteten Menschen aus der Ukraine die vom Ausländeramt einen Aufenthaltstitel nach §24 Aufenthaltsgesetz bekommen oder diesen dort beantragt haben. Mit der Beantragung erhält man eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3. Diese oder der erteilte Titel nach §24 Aufenthaltsgesetz müssen für die Bewilligung von SGBII Leistungen vorliegen.
- ➔ Wer melderechtlich noch nicht in Bonn registriert wurde, sollte dies kurzfristig nachholen, da dies Voraussetzung zur Erteilung des Aufenthaltstitels ist. Die **Erstanlaufstelle** ist in der Ernst-Robert-Curtius-Str. 12, 53117 Bonn-Buschdorf (täglich geöffnet, 24 Stunden-Service).
- ➔ Im Weiteren gelten die üblichen Voraussetzungen des §7 SGBII zum Bezug von Arbeitslosengeld II im Jobcenter Bonn.
- ➔ Wer das Rentenalter bereits erreicht hat, der erhält Grundsicherung im Alter nach dem SGB XII beim Sozialamt.
Rathaus Beuel, Friedrich-Breuer-Straße 65, 53225 Bonn
wirtschaftlichehilfen@bonn.de

Ab wann kann man Leistungen beantragen?

- ➔ Leistungen können **ab sofort** beantragt werden. Jedoch kann das Jobcenter erst bewilligen, wenn die gesetzliche Grundlage beschlossen wurde. Aktuell ist geplant, dass das Gesetz am 23.05.2022 veröffentlicht wird. Sobald dies geschehen ist, können die Fälle ab 01.06.2022 entschieden werden.
- ➔ Ziel ist es aber, dass möglichst viele Anträge im JC Bonn schon vor diesem Datum vorliegen, damit so viel vorgearbeitet werden kann, wie möglich.
- ➔ Der Leistungsanspruch soll nach aktuellem Planungsstand ab 01.06.2022 bestehen. Dies bedeutet, dass das Jobcenter auch erst für Zeiträume ab diesem Datum Leistungen auszahlt.
- ➔ Barzahlungen vor dem 01.06.2022 sind rechtlich nicht möglich.

Was ist, wenn vor dem 01.06.2022 bereits Sozialleistungen benötigt werden?

- ➔ Bis zum 31.05.2022 besteht für den Personenkreis noch Anspruch auf Asylbewerberleistungen. Daher müssen alle Fragen rund um die soziale Sicherung von geflüchteten Menschen aus der Ukraine mit dem Sozialamt geklärt werden.
- ➔ Amt für Soziales und Wohnen
Hilfen für Asylsuchende (50-221)
Oxfordstraße 19, 53111 Bonn
asylblg@bonn.de

Welche Antragsunterlagen werden benötigt?

- ➔ Das Jobcenter Bonn hat in einer großen Aktion ca. 700 Menschen angeschrieben, die mit Ihren Familien bereits Asylbewerberleistungen beziehen und sie über den Wechsel in das Jobcenter informiert. Hierzu wurden allen Menschen Antragsunterlagen zugesandt.
- ➔ Zudem wird das Sozialamt zukünftig allen Menschen, denen noch Asylbewerberleistungen bewilligt werden, die Antragsunterlagen, die zur Beantragung von Arbeitslosengeld II notwendig sind, zusenden.
- ➔ Hat jemand keine Unterlagen erhalten, können diese beim Jobcenter Bonn: unter der Rufnummer: 0228 / 85490 angefordert werden.
Mo-Mi: 07.30 bis 16.00 Uhr / Do: 07.30 bis 17.00 Uhr / Fr: 07.30 bis 13.00 Uhr
oder per Mail: jobcenter-bonn@jobcenter-ge.de
- ➔ Zu dem Antrag sollen Kopien der Ausweisdokumente und der Aufenthaltstitel / Fiktionsbescheinigungen eingereicht werden.

Ist ein persönlicher Termin zur Antragstellung nötig?

- ➔ Für alle Anträge, die bis zum 14.06.2022 im JC Bonn gestellt werden, gilt ein gesondertes Verfahren für geflüchtete Menschen aus der Ukraine. Das Antragsverfahren erfolgt im ersten Schritt ohne persönliche Vorsprache.
- ➔ Im zweiten Schritt werden dann aber Termine im Bereich Mul zur Beratung und Vermittlung vergeben.

Wer ist für die Bearbeitung der Neuanträge zuständig?

- ➔ Aktuell geht das Jobcenter Bonn von ca. 1.000 zusätzlich Neuanträgen im Monatswechsel Mai / Juni 2022 aus. Aus diesem Grund wird die gesamte Leistungsabteilung bei der Antragsbearbeitung mitwirken.

Was ist mit Anträgen die ab 15.06.2022 gestellt werden?

- ➔ Zum aktuellen Zeitpunkt gehen wir davon aus, dass der große Rechtskreiswechsel im Zeitraum Mai/Juni 2022 zu erheblichen Anträgen führt. Daher werden diese Fälle in ein besonderes Verfahren einbezogen, um das reguläre Neuantragsgeschäft im JC Bonn auch sicherzustellen.
- ➔ Antragstellungen ab 15.06.2022 werden dann in das reguläre Antragsverfahren mit einbezogen.

Muss Kindergeld in jedem Fall beantragt werden, wenn Kinder in der BG sind?

- ➔ Kindergeld kann, soweit ein Aufenthaltstitel nach §24 AufenthG vorliegt nur bewilligt werden, wenn zusätzlich eine Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird oder ein mindestens 15-monatiger ununterbrochener Aufenthalt im Bundesgebiet vorliegt. Daher wird in vielen Fällen aktuell eine Beantragung von Kindergeld nicht zielführend sein.